Statuten
des
Entomologischen Vereins in Berlin.

§. 1.

Der Zweck des Berliner Entomologischen Vereins ist: durch die Herausgabe einer periodischen Zeitschrift die wissenschaftlichen Kenntnisse der Entomologie zu fördern, und durch wöchentliche Zusammenkünfte der Berliner Mitglieder einen regen Verkehr zwischen denselben zu unterhalten.

Mit dem Erscheinen der Zeitschrift steht die Gründung einer entomologischen Bibliothek durch Schriftentausch, Büchenspenden von Seiten der Autoren, Ankauf geeigneter Werke etc. in inniger Verbindung. Die Benutzung der Bibliothek steht sämmtlichen Mitgliedern des Vereins frei.

Die Anlegung einer Vereins-Sammlung von Insecten findet nicht statt, da das Vorhandensein des Kgl. Museums und gröfserer Privat-Sammlungen dieselbe weniger nothwendig macht.

§. 2.

Mitglied des Vereins kann ein Jeder werden, welcher sich für die Förderung der Entomologie interessirt, und sich bereit erklärt, die Vereinsschrift zu halten.

Die Aufnahme Auswärtiger in den Verein geschieht, sobald dieselben dem Vorsitzenden oder einem der Berliner Mitglieder ihre Geneigtheit zum Beitritt und zum Halten der Vereinsschrift mitgetheilt haben, und alsdann in einer der Sitzungen des Vereins zum Mitgliede vorgeschlagen sind, ohne dafs sich ein begründeter Einspruch gegen ihre Aufnahme erhoben hat.

Als begründeter Einspruch ist derjenige anzusehen, welchen die Majorität der Versammlung als triftig anerkennt.

Bei der Aufnahme Einheimischer in den Verein ist es aufserdem nothwendig, dafs sie in einer der Monats-Sitzungen zum Mitgliede vorgeschlagen werden.

§. 3.

Der jährliche Beitrag der Mitglieder besteht in der Erlegung der Summe, welche als Preis der Vereinsschrift für die Mitglieder festgesetzt ist. Derselbe ist von den Auswärtigen für jedes nächste Jahr bereits am Schlusse des laufenden Jahres an den Rechnungsführer, incl. der Portogebühren *), franco einzusenden, weil die Absendung des ersten Vierteljahrheftes schon Anfangs Januar erfolgen soll.

Eine Quittung über den Empfang des jährlichen Beitrags wird nur auf ausdrücklichen Wunsch gegeben.

§. 4.

Den Vorstand des Vereins bilden:

der Vorsitzende,
der Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Schriftführer,
der Rechnungsführer und der Bibliothekar.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, beruft aufserordentliche Versammlungen, und kehrt überhaupt Alles vor, was er für das Gedeihen des Vereins nützlich erachtet. Er repräsentirt den Verein nach aufsen und den Behörden gegenüber.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt Letzteren in Abwesenheits- oder Verhinderungs-Fällen.

Der Schriftführer führt die Sitzungs-Protocolle, in welche die Anträge der Mitglieder, die eingegangenen Geschenke, die Aufnahme neuer, die Anwesenheit auswärtiger Mitglieder, der Stoff der gehaltenen Vorträge u. s. w. aufzunehmen sind, und unterstützt den Vorsitzenden in der Correspondenz.

Der Rechnungsführer besorgt die Geldangelegenheiten des Vereins unter der Controlle des Vorstandes, und erstattet jährlich Bericht über dieselben.

Der Bibliothekar sorgt für die Erhaltung der Bibliothek, führt den Nachweis über den Verbleib der Bücher und der Vereinsschriften, und besorgt zum Theil den Vertrieb der letzteren.

§. 5.

Die Redaction der Vereinsschriften leitet der Redacteur.

Für die Aufnahme oder Ablehnung der einlaufenden Artikel

---

*) Gegenwärtig zusammen $2\frac{1}{3}$ Thlr. für die deutschen, $2\frac{1}{2}$ Thlr. für die meisten übrigen auswärtigen Mitglieder.

ist die Majorität einer Commission entscheidend, welche aus dem Redacteur und zweien womöglich in Berlin ansässigen Mitgliedern des Vereins besteht. Die Wahl der letzteren wird jedesmal mit der des Redacteurs erneuert.

§. 6.

Die Wahl der Vorstands-Mitglieder für das nächste Jahr findet alljährlich, die des Redacteurs alle zwei Jahre in der Monats-Sitzung des Octobers statt. Es entscheidet die absolute Majorität der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder; auswärtige, in der Versammlung anwesende, stimmen auch hier und bei allen andern Gelegenheiten mit. Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

§. 7.

Versammlungen, welche den geselligen und wissenschaftlichen Verkehr der Berliner Mitglieder fördern sollen, finden an einem bestimmten Tage (Donnerstag) in jeder Woche statt.

Allgemeine Angelegenheiten werden hauptsächlich in den Monats-Sitzungen, d. h. in der ersten Versammlung in einem jeden Monate, abgehandelt und durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder entschieden; gröfsere Vorträge meist in der letzten Versammlung in jedem Monate gehalten.

Gäste können durch Mitglieder des Vereins eingeführt werden.

§. 8.

Abänderungen der Statuten können nur in Monatssitzungen vorgenommen werden, zu denen die in Berlin wohnhaften Mitglieder unter Angabe des Aenderungs-Antrags schriftlich eingeladen werden. — Es müssen sich für die Statuten-Aenderung mindestens zwei Drittel der in der betreffenden Sitzung anwesenden, oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder entscheiden.

§. 9.

Die Auflösung des Vereins geschieht, wenn sich mehr als drei Viertheile der in Berlin ansässigen Mitglieder dafür ausgesprochen haben. Eben dieselben entscheiden über die Verwendung der vorhandenen Geldmittel, Bücher und Vereinsschriften. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf die Vereins-Bibliothek.